

schied wurde auch vom Kaiser <sup>23. April</sup> ~~1654~~ <sup>1654</sup> genehmiget. Diese Verhandlungen veranlaßten nun folgende Dispositionen im jüngsten Reichsabschied, §. 121. daß zur Verhütung unnötigen Gezänks in beiden Fällen, das ist „a sententia tam nulla quam iniqua das fatale interponendæ observirt werden solle. §. 122. Daß „aber bei denjenigen Nullitäten, welche insanabilem defectum aus der Person des Richters, oder der Parthei, oder aus den substantialibus processibus nach sich führen, es bei der Disposition der gemeinen Rechte verbleiben solle.“ Nach diesem Reichsgesetz ist also die Regel, daß alle Nullitäten innerhalb 10 Tagen angebracht werden und folglich alle Nullitäten heilbare Nullitäten sein sollen. Es gehört daher zur Ausnahme von der Regel, wenn eine Nullität unheilbar sein, und noch innerhalb 30 Jahren gehört werden soll. Diese Ausnahme findet nur nach den dürren Worten des J. R. U. bei drei Gattungen von Nullitäten statt, nemlich bei den Nullitäten, welche aus einem Mangel in der Person des Richters, oder der Parthei, oder in den wesentlichen Stücken des Processes entstehen. Da aber alle Ausnahmen von einer Regel im genauesten Verstand genommen werden müssen, so werden alle die Nullitäten, welche nicht auf diese drei Fälle reducirt werden können, unter die heilbaren gerechnet werden müssen, und in sofern hat dieses Gesetz den gemeinen Rechten derogirt, nach welchen von einer jeden Nullität noch innerhalb 30 Jahren Beschwerde geführt werden kan. Es fragt sich also, können die Nullitäten, welche ex meritis causæ entstehen, unter die unheilbaren gerechnet werden. Dieses behauptet Kopp in der

oben